

RS Vwgh 2003/3/19 2002/16/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1984 §2 Z7;

WFG 1984 §53 Abs3;

Rechtssatz

Dem Umstand, dass ein Raum kein Tageslicht hat, kommt keine Bedeutung zu, zumal auch sonst - im Wohnungsverband gelegene - Abstellräume bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen sind (Hinweis E 23.1.2003, 2002/16/0043).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160208.X04

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at